



## **Weisung für die Vollzugseinrichtungen Basel-Stadt betreffend Zutritt von Besucherinnen und Besuchern im Zusammenhang mit dem Coronavirus**

**vom 2. März 2020 (Stand 25. April 2022)**

Die vorliegende Weisung erlässt ergänzende Vorschriften zum Zutritt von Besucherinnen und Besuchern sowie weiteren, externen Personen.

### **1. Zutritt von Besucherinnen und Besuchern sowie weiteren, externen Personen**

In den kantonalen Vollzugseinrichtungen ist der Empfang von Besucherinnen und Besuchern unter folgenden Voraussetzungen gestattet.

- Alle Besuchenden, die gesundheitlich angeschlagen wirken, können aufgefordert werden, durch das Personal der Vollzugseinrichtung Fieber messen zu lassen.
- Allen Besuchenden, die gemäss Messung Fieber (ab 38°C) haben, wird der Zutritt verweigert.
- Alle Besuchenden müssen beim Eintritt in die Vollzugseinrichtung ihre Hände mit dem bereitgestellten Desinfektionsmittel reinigen.

Diese Vorgaben gelten auch für den Zutritt von anderen externen Personen (Handwerker, Lieferanten, Beratungsstellen, etc.). Bei Nichteinhaltung wird der Zutritt verweigert.

### **2. Inkraftsetzung**

Die angepasste Weisung gilt ab 25. April 2022 bis auf Widerruf.

25. April 2022 / Lukas Huber, Amtsleiter